

## **Satzung der Rudergemeinschaft Rotation Berlin e. V.**

Stand vom 24. Oktober 2020

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein (im Folgenden als Rudergemeinschaft bezeichnet) führt den Namen "Rudergemeinschaft Rotation Berlin e.V.". Die Rudergemeinschaft ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg im Vereinsregister gemäß Bescheid vom 16.09.1991 unter der Nummer 11328 Nz eingetragen.
- (2) Die Rudergemeinschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Die Rudergemeinschaft ist ordentliches Mitglied des Deutschen Ruderverbandes sowie des Landesruderverbandes Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinsfarben, Logo und Erscheinungsbild**

- (1) Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß in Streifen und Symbolen.
- (2) Das Logo ist ein Großes „R“ vor einer nach rechts oben auslaufenden Papierrolle in einem Kreis.
- (3) Alle den Verein repräsentierenden Elemente sind in einem Design-Handbuch beschrieben, welches durch den Vorstand zu pflegen ist.

### **§ 3 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.  
Dabei stehen alle Arten des Rudersports im Vordergrund.
- (2) Die dem Verein gehörenden Grundstücke und Gebäude werden vorwiegend zum Zwecke des Sportbetriebs genutzt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
  
Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Garantieanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Rudergemeinschaft Rotation Berlin e.V. hat
  - ordentliche Mitglieder,
  - außerordentliche Mitglieder,
  - fördernde Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder und
  - Jugendmitglieder.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (3) Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann frühestens 12 Monate nach der Aufnahme durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.  
Wird diese Bestätigung nicht erreicht, endet die Mitgliedschaft mit dem Tage der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.
- (4) Minderjährige sind Jugendmitglieder bis zur ersten Mitgliederversammlung, die ihrem vollendeten 18. Lebensjahr folgt. Die Übernahme als ordentliches Mitglied muss durch diese Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird diese Bestätigung nicht erreicht, endet die Mitgliedschaft mit dem Tage der Mitgliederversammlung.
- (5) Legt die Beitragsordnung eine Aufnahmegebühr fest, ist diese bis spätestens 4 Wochen nach der Aufnahme zu bezahlen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein durch:
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) nicht erfolgter Bestätigung durch die Mitgliederversammlung,
  - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Ausgenommen sind Jugendmitglieder. Für sie gilt die Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Quartals.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu dem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Rudergemeinschaft Rotation Berlin e.V.. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen die Rudergemeinschaft Rotation Berlin e.V. müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen der Rudergemeinschaft Rotation Berlin e.V. zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksicht und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder der Rudergemeinschaft haben das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Bootshauses und der Sportmaterialien des Vereins entsprechend der Ruder- und Hausordnung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Rudergemeinschaft Rotation Berlin e.V. zu engagieren. Die Einzelheiten des Engagements sind in der Beitragsordnung geregelt. Nicht geleistetes Engagement ist nach einem in der Beitragsordnung festgesetzten Schlüssel an den Verein zu zahlen. Jedes Vereinsmitglied kann sich auf begründeten Antrag teilweise oder vollkommen vom Engagement befreien lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Verein verarbeitet, speichert, übermittelt und bearbeitet personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder diesem Vorgehen zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Rudergemeinschaft Rotation Berlin e.V. oder dem Rudersport zu. Bei einer Ablehnung ist dies im Aufnahmeantrag oder in der Mitgliederakte zu vermerken.
- (8) Jugendmitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### **§ 8 Maßregelung**

- (1) Gegen ein Mitglied können vom Vorstand Maßregeln beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen oder Beschlüsse;
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beträgen von mehr als zwei Beiträgen trotz Mahnung;
  - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen

des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;  
d) wegen unehrenhafter Handlung.

Maßregelungen sind:

- a) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb bzw. an den Veranstaltungen des Vereins von bis zu 8 Wochen und
- b) Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Maßregelung wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen in den Fällen des § 8 Ziff. 1.a), c) und d), in denen beabsichtigt ist, das Mitglied auszuschließen, ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied wird aufgefordert innerhalb von 3 Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Maßregelung zu entscheiden.  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Post zuzusenden. Die Entscheidung gilt als zugegangen mit dem 3. Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des betroffenen Mitgliedes.  
Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die Maßregelung kein Beschwerderecht zu.  
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung des Vorstandes bleibt unberührt.

#### **§ 9 Beiträge, Umlagen des Vereins**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Vereins, von Umlagen und der Aufnahmegebühr wird entsprechend der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Zur Zahlung der Beiträge haben die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter der Rudergemeinschaft Rotation Berlin e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können Umlagen festgesetzt werden, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf des Vereins nicht mit den laufenden Beitragseinnahmen gedeckt werden kann. Die Höhe darf in einem Geschäftsjahr den zweifachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail Adresse mitzuteilen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 10 Stimmrecht und Wahl**

- (1) Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht und Wählbarkeit
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, das Stimmrecht darf nicht übertragen werden.

- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Ausrichtung von Wahlen erfolgt gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Wahlordnung.

#### **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe der Rudergemeinschaft sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Kassenprüfungsausschuss.
- (2) Der Vorstand und der Kassenprüfungsausschuss werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand und der Kassenprüfungsausschuss werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Rudergemeinschaft. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl des Kassenprüfungsausschusses,
  - f) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - g) Entgegennahme des Haushaltsplanes,
  - h) satzungsgemäße Bestätigung von Ordnungen,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) Beschlussfassungen über Anträge,
  - k) Bestätigung zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - m) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte, wenn nicht außergewöhnliche Umstände eintreten, im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist spätestens einen Monat vor Durchführung mittels Einladung durch Brief oder E-Mail und durch schriftlichen Aushang am Schwarzen Brett des Bootshauses mit Bekanntgabe der Tagesordnung und aller erfassten Anträge einzuladen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen einzuberufen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme der Satzung und der Änderung der Ehrenmitgliedschaft, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gefasst.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In dieses Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Jugendwart,
  - e) dem Sportwart,
  - f) dem Schriftführer
  - g) den Beisitzern
- (2) Es wird festgelegt, dass bis zu 3 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, wenn es den Interessen der Mitglieder des Vereins entspricht und von der Mitgliederversammlung so beschlossen wird.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c) dem Schatzmeister.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und Kommissionen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Kommissionen einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen, soweit die Satzung nichts anderes regelt.
- (4) Die Arbeitsweise des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderung wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Der Vorstand wird für die Periode von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf bleibt der Vorstand solange im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (7) Vorstandsmitglieder können jederzeit um die Entbindung von ihrer Funktion nachsuchen. Die Entbindung von der Funktion erfolgt nach Klärung der laufenden bzw. schwebenden Geschäfte und Übergabe des Geschäftsbereichs im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (8) Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist der Jugendwart des Vorstands.

- (9) Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern am Schwarzen Brett und über die Webseite (Intranet) zu veröffentlichen.

#### **§ 14 Kassenprüfungsausschuss**

- (1) Der gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. e durch die Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfungsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden sowie
- b) zwei weiteren Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfungsausschuss, dessen Mitglieder nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

- (2) Der Kassenprüfungsausschuss prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Kassenprüfungsausschuss ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Sofern keine Beanstandungen vorgebracht werden, ist der geschäftsführende Vorstand für das betreffende Geschäftsjahr zu entlasten.

#### **§ 15 Ehrenmitglieder**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Rudergemeinschaft besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Diese erlangen nach der Ernennung den Status von ordentlichen, aber beitragsfreien Mitgliedern.

#### **§ 16 Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendmitglieder und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel (des in der Mitgliederversammlung festgelegten Budgets für die Jugend) unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
- a) der Jugendvorstand
  - b) die Jugendversammlung
- (4) Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist der Jugendwart des Gesamtvorstandes. Der Vorsitzende der Vereinsjugend muss ordentliches Mitglied sein.
- (5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung

darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

**§ 17 Änderung der Satzung, Auflösung der Rudergemeinschaft und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

- 1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Auflösung der Rudergemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kinder - und Jugendsports und des Breitensports.

**§ 18 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 4) Die Nichtigkeit einzelner Paragraphen begründet nicht die Nichtigkeit der Satzung.